

Informationsblatt zu einer Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast einzuladen und möchten dazu gegenüber der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung im Sinne der § 66 bis 68 AufenthG abgeben.

In diesem Zusammenhang ist ein bundeseinheitliches Formular entworfen worden, welches Ihnen bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Zusendung des Formulars ist aus rechtlichen Gründen nicht statthaft, es ist auf der Homepage des Landkreises Mayen-Koblenz im Bereich „Kurzaufenthalte“ hinterlegt.

Ein persönliches Erscheinen des sich Verpflichtenden ist für die Beglaubigung der Unterschrift erforderlich.

Folgende Angaben sind im Formular einzutragen:

- Ihre eigenen Personalien einschließlich der Nummer Ihres Personalausweises,
- Personalien des Besuchers (möglichst mit Reisepass-Nr.), Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort (auch für mitreisende Ehegatten und Kinder).

Bei bestimmten Herkunftsstaaten Ihrer ausländischen Gäste wird die Abgabe einer Verpflichtungserklärung von den jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen regelmäßig gefordert. Dazu ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörde eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden vornimmt und das Ergebnis im Formular vermerkt. Als ausreichendes Einkommen ist in der Regel der Betrag anzusehen, der in etwa den Regelsätzen gemäß § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für den Gastgeber und gegebenenfalls weiteren ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zuzüglich der eingeladenen Personen entspricht.

Für die Bonitätsprüfung legen Sie bitte der Ausländerbehörde die Einkommensnachweise der letzten drei Monate (z.B. Lohnbescheinigung bei Arbeitnehmern oder Gewinnermittlung/Steuerbescheid bei Selbstständigen) vor.

Das unterschriebene und gestempelte Formular leiten Sie anschließend an Ihre ausländischen Gäste weiter, die es dann wiederum im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegen.

Bedenken Sie bitte, dass Ihre ausländischen Gäste vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen. Dieser kann in Deutschland oder auch im Herkunftsland abgeschlossen werden.

Für die Anerkennung der Verpflichtungserklärung wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ausländerbehörde